

Satzung des Fördervereins e.V. der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein e.V. der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere durch Beschaffung und Zuwendung von Mitteln über Beiträge/Umlagen, Spenden, Sponsoring, Veranstaltungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erfüllt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
 - a) Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft

- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die mindestens 25 Jahre Mitglied sind und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Aufnahmegebühr ist von denjenigen zu entrichten, die nicht Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit am Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- d) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- e) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
- vier Beisitzern.

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
1. Vorsitzenden allein
und durch den
2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
(Vorstand im Sinne des § 26 des BGB).~~

~~Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.~~

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 des BGB).~~

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Zur Regelung der Geschäfte mit der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim wird ein Pachtvertrag abgeschlossen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung .

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte bis zum Betrag von *Euro 25.000,-* im Einzelfall abzuschließen, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art. Eine Vorstandsitzung kann von jedem Vorstandsmitglied auf Antrag einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages,
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- über Satzungsänderungen
- sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr die beiden Kassensprüfer, die der Versammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten haben.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Beitrag und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Mitglieder, die nicht Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind, zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, sofern das sachlich gerechtfertigt, unterschiedlich festgesetzt werden (siehe Anlage).

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen aufzulösen haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden.

§ 9 Rechtmäßigkeit der Satzung

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am **16. Mai 2025** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 10 Datenschutzregelung

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

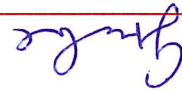
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mainz-Gonsenheim, 16. Mai 2025

Unterschriften:



Christoph Grube, 1. Vorsitzender



Daniela Rohe, 2. Vorsitzende

Geschäftsordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins e.V. der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim

§ 1 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung regelt der § 6 der Satzung. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Mitgliederversammlung die in den nachgenannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der Versammlung für seine geschäftlichen Anordnungen verantwortlich.

§ 3 Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die ordnungs- und fristgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Zustimmung zur Tagesordnung fest.

§ 4 Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 5 Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) und ebenfalls schriftlich vorgelegt werden müssen, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

§ 6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand genehmigt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Zu den zur Diskussion anstehenden Tagesordnungspunkten erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Spricht einer nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt, so ist ihm das Wort zu entziehen. Auf Antrag kann bei einfacher Stimmenmehrheit eine Beschränkung der Redezeit erfolgen.

§ 8 Die Abstimmungen erfolgen in allgemeinen offen. Auf Antrag müssen sie durch Stimmzettel erfolgen. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen oder auf Antrag geheim. Erhält niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Antragsteller und Berichterstatter haben außerhalb der Rednerliste als erste und letzte das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Frage muss sofort (außer der Reihe) das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung eines Punktes erledigt.

§ 11 Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so hat der Vorsitzende je einem Redner, der dafür und dagegen ist, das Wort zu erteilen. Danach wird abgestimmt.

§ 12 Gegen die Anordnungen des Vorsitzenden gem. § 10 der Geschäftsordnung kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Berufung wird von der Mitgliederversammlung nach

Begründung durch den Antragsteller und nach Erwidern durch den Vorsitzenden ohne weitere Verhandlung durch Abstimmung erledigt.

§ 13 Die Aufgabe der Kassenprüfer wird wie folgt festgelegt: Die Aufgaben und Rechte der Kassenprüfer umfassen die Belegprüfung sowie die materielle Prüfung aller wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge und die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich GuV-Rechnung.

§ 14 Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn sie den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der entscheidenden Sitzung zur Abstimmung bekannt gemacht wurden und mindestens drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder sich dafür aussprechen.

Die Geschäftsordnung wurde in dieser Fassung in der Jahreshauptversammlung am 12. Juni 1990 einstimmig angenommen.

Mainz-Gonsenheim, 10. Juli 1990

Heinz-Wilhelm Dönges, 1. Vorsitzender

Anlage: Beitragsordnung

a) Gegenwärtig und in der Vergangenheit aktive Mitglieder, die Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind oder waren, zahlen 6,00€ Mitgliedsbeitrag im Jahr.
Der Bestandsschutz wird gewahrt.

b) Neue aktive Mitglieder, die Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind oder waren, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 1,00€ im Monat.
c) Neue aktive Mitglieder, die nicht Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind oder waren, zahlen eine Aufnahmegebühr von 20,00€ und einen Mitgliedsbeitrag von 1,00€ im Monat.

~~d) Passive Fördermitglieder, die Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind oder waren, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 30€ im Monat.~~

e) Passive Fördermitglieder (juristische Personen, Firmen etc.), die nicht Mitglied der Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim sind, zahlen eine Aufnahmegebühr von 20€ und einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 6,00€ im Monat.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschrift mit Beginn der Mitgliedschaft anteilig für das Eintrittsjahr. Die Folgebeiträge werden 1/1 jährlich im Januar eines jeden Jahres eingezogen.